

---

## **Nichterwerbstätige**

### **(Rentner, Studenten, andere Nichterwerbstätige ...)**

---

#### **Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts**

Das Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten (Freizügigkeitsabkommen) gewährt den Nichterwerbstätigen, wie bspw. den Rentnern, den Studenten und den anderen Nichterwerbstätigen sowie auch ihren Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht.

Um in den Genuss dieses Aufenthaltsrechts zu kommen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein :

- Die Nichterwerbstätigen müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht fürsorgeabhängig werden und dem Aufnahmestaat nicht zur Last fallen ;
- Sie müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der alle Risiken (auch Unfall ) abdeckt.

Die finanziellen Mittel werden als ausreichend beurteilt, wenn sie den Ansatz überschreiten, der nach Schweizerischem Recht Anspruch auf Fürsorgeleistungen gibt. Massgebend in diesem Zusammenhang sind die Ansätze der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

Bei der Berechnung der finanziellen Mittel werden auch die Renten und die Leistungen der Sozialversicherungsträger angerechnet.

#### **Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA**

Bis zu 3 Monaten sind Aufenthalte von Nichterwerbstätigen nicht bewilligungspflichtig. Bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten wird eine Anmeldung und eine Aufenthaltsregelung verlangt. Auf Vorlage eines gültigen Passes oder einer Identitätskarte wird Ihnen eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA ausgestellt, die 5 Jahre gültig ist. Sie ist gültig für die ganze Schweiz und wird von den zuständigen Behörden automatisch verlängert, wenn die oben genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Ausnahmsweise können die Behörden die Bewilligung im Einzelfall auf zwei Jahre befristen, wenn die finanziellen Mittel nicht gesichert erscheinen. Stellen die Behörden fest, dass keine genügenden Mittel finanziellen Mittel mehr vorhanden sind, kann die Bewilligung widerrufen oder nicht mehr verlängert werden.

#### **Rechtsstellung der Familienangehörigen**

Die Nichterwerbstätigen haben auch das Recht, ihre Familienangehörigen nachzuziehen, wenn sie über genügend finanzielle Mittel für deren Unterhalt verfügen. (siehe dazu das Fact Sheet zum Familiennachzug)

## **Besondere Bestimmungen für die nachfolgend genannten Personen**

### **1) Rentner, die eine ausländische Rente beziehen**

Rentner, die sich in der Schweiz niederlassen wollen, müssen auch den Nachweis erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Ihre finanziellen Mittel werden als ausreichend beurteilt, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung berechtigt.

### **2) Studenten**

Schüler und Studenten müssen nur glaubhaft machen, dass sie während ihrem Aufenthalt nicht der Fürsorge des Aufnahmestaates zur Last fallen. Weiter müssen sie nachweisen, dass sie an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz eingeschrieben sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen können.

**beachte** : Der Zugang zu den Hochschulen und zu den Bildungseinrichtungen sowie die Erteilung von Stipendien wird durch das Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird den Schülern und Studenten eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Ausbildung erteilt oder für die Dauer von einem Jahr, wenn die Ausbildung ein Jahr überschreitet. Sie wird aber bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind.

### **3) Stellensuchende**

Stellensuchende, die in der Schweiz eine Stelle suchen, brauchen bis zu drei Monaten keine Bewilligung. Wenn die Stellensuche mehr als drei Monate dauert, müssen sich die Stellensuchenden bei der zuständigen Behörde anmelden (dies gilt auch wenn sie den Leistungsexport einer ausländischen Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen). Sie erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA, die auf drei Monate befristet ist. Diese kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Stellensuchenden den Nachweis erbringen können, dass sie weiterhin eine Stelle suchen und begründete Aussicht besteht, dass sie eine Beschäftigung finden.

Bewilligungen für Stellensuchende sind nicht kontingentiert. Nach dem Freizügigkeitsabkommen können Stellensuchende keine Leistungen der Fürsorge in Anspruch nehmen.